

## DER FACHHOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite 4	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 6	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Europäische Sprachen an der Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 12	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 18	Satzung über Zulassungszahlen für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 24. September 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 15. Februar 2002 (KWMBI. II 2003 S. 298) wird wie folgt geändert.

- In Ziffer 2 Nr. 2.3 der Anlage 1 werden die Bestimmungen zum Studienschwerpunkt Multimediatechnik gestrichen, an ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen zum Studienschwerpunkt Multimediatechnik.

### 2.3 Studienschwerpunkt Multimediatechnik

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen		7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)3)</sup>	8 Notengewicht	9 Ergänzende Regelungen
				Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)2)</sup>			
MM1	Informatik 3 (INF3)	4	SU, Ü	schrP - 90			1	
MM2	Elektrische Messtechnik (ELM)	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		1,5	
MM3	Systemtechnik (SYS)	4	SU, Ü	schrP 90			1	
MM4	Mikrocomputertechnik (MCT)	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		1	

MM5	Regelungstechnik (RGT)	4	SU, Ü	schrP 90 – 120			1	
MM6	Kommunikation und Mediengestaltung (KOM)	4	SU, Ü, Pr	schrP - 90	LN		1	
MM7	Medienmarketing, -wirtschaft und -recht (MWR)	4	SU, Ü	schrP - 90			1	
MM8	Digitale Signalverarbeitung (DSV)	6	SU, Ü, Pr	schrP - 90	LN		1,5	
MM9	Videotechnik (VID)	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		1,5	
MM10	Audioteknik (AUD)	4	SU, Ü, Pr	schrP - 90	LN		1	
MM11	Digitale Systeme (DST)	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		1	
MM12	Rechnernetze	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		1	
MM13	Computer Vision 1 (CV1)	4	SU, Ü, Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	1
MM14	Computer Vision 2 (CV2)	2	SU, Ü, Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	0,5
MM15	Computergrafik (CG)	4	SU, Ü, Pr			KI StA	0,5 0,5	1
MM16	Schwerpunktspezifische Projektarbeit (PRJ)	4	S			StA		2
MM17	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)	4	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdILN		1 <sup>3)</sup>
MM18	Fachspezifische Wahlpflichtfächer (FW)	4	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdILN		1 <sup>3)</sup>
MM19	Schwerpunktspezifische Wahlpflichtfächer (SW)	8	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdILN		2 <sup>3)</sup>
MM20	Diplomarbeit (DA)	4						3
	<b>SWS insgesamt</b>	<b>88</b>						

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 02.07.2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25.08.2003, Nr. XI/3-3-313 (19/2)-11/34 905.

Amberg, 24. September 2003

Prof. Dr. August Behr  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. September 2003 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2003 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24. September 2003.

**Bachelorstudiengang  
Management und europäische Sprachen  
an der Fachhochschule Amberg-Weiden  
vom 4. November 2004**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Der Studiengang Management und europäische Sprachen soll als fachliche und persönliche Qualifizierung für eine Tätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Kooperation insbesondere mit Ländern Mittel- und Osteuropas dienen.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse in Englisch und mindestens einer mittel- oder osteuropäischen Fremdsprache, in Landeskunde und auf fachlichen Gebieten. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Aspekte der Persönlichkeitsbildung und durch Managementmethoden.
- (3) Es ist vorgesehen, mindestens ein Semester (Studien- oder Praxissemester oder Bachelorarbeit) im Land der gewählten mittel- oder osteuropäischen Sprache zu verbringen. Durch diese Auslandsaufenthalte sollen die Studierenden gemäß dem Leitbild der Hochschule weltoffen und aktiv auf andere Kulturen zugehen können. Wir bauen somit Brücken, gerade zu unseren mittel- und osteuropäischen Nachbarn
- (4) Ergänzend werden für ausländische Studierende Vorbereitungs- und Vertiefungskurse in Deutsch angeboten.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut mit mindestens 5 Creditpoints je Modul. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und das praktische

Studiensemester. Ein Semester muß im Land der gewählten mittel- oder osteuropäischen Sprache absolviert werden.

Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester durchgeführt.

#### § 4

##### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.

#### § 5

##### **Studienplan**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  3. die von den Studenten dieses Studienganges wählbaren studiengangspezifischen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
  5. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienabschnitt,
  6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
  7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6

### **Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester**

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder mindestens 50 Credit Points erreicht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Vorprüfung bestanden wurde.

## § 7

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
  2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurden.

## § 8

### **Fachstudienberatung**

Wurden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt ins 3. Studiensemester nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 9

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

## § 10

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgende Studiensemester und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

**§ 11****Prüfungsgesamtnote**

Die Notengewichtung der Einzelfächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus Anlage 1.

**§ 12****Zeugnis**

Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

**§ 13****Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B. A." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 28.04.2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01.10.2004, Nr. XI/3-H 3441.AW-11/19 635.

Weiden, 4. November 2004

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und europäische Sprachen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 4. November 2004 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. November 2004 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 4. November 2004.

## Anlage 1: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Management und europäische Sprachen

### 1. Grundstudium

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	9 Noten- Gewicht 4) 5)	10 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungs- voraussetzungen <sup>1)</sup>			
1	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
2	Betriebsorganisation	4	5	SU, Ü,	schrP 90			1	
3	Logistik	4	5	SU, Ü,	schrP 90			1	
4	Allgemeine BWL	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
5	Deutsches und internationales Recht	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
6	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü,	schrP 90			1	
7	IT-Skills	4	5	SU, Ü	schrP 90		PrLN	0,5 0,5	1
8	Wirtschaftsgeographie und Regionalökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,5 0,5	1
9	Business English I	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
10	Business English II	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
11	Sprache Mittel- /Osteuropas Stufe I	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
12	Sprache Mittel- /Osteuropas Stufe II	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
	SWS (Credits) insgesamt	48	60						

### 2. Hauptstudium

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 Prüfungen	7	8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>		
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungs- voraussetzungen <sup>1)</sup>			
13	Elektrotechnik	4	5	SU; Ü	schrP 90			1	
14	Werkstofftechnik	4	5	SU, Ü Pr	schrP 90	LN		1	
15	Fertigungstechnologien	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90			1	
16	Statistik und Operationsresearch	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	

17	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
18	Technologie- und Investitionsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,4 0,6	1
19	Internationales Controlling	4	5	SU, Ü,	schrP 90	LN		1	
20	Absatz- und Beschaffungsmarketing	4	5	SU, Ü				1	
21	Vertriebsmanagement und internationale Markterschließung	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,3 0,7	1
22	Organisations- und Prozessmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
23	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	SU, Ü	schrP 90		prLN	0,5 0,5	1
24	Interkulturelle Kommunikation	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,5 0,5	1
25	Personalführung	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
26	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,5 0,5	1
27	Business English III	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	kein SL Programm
28	Technical English	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
29	Business English IV	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
30	Sprache Mittel-/Osteuropas - Stufe III	4	5	SU, Ü,	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
31	Sprache Mittel-/Osteuropas - Stufe IV	4	5	SU, Ü,	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1
32	Wahlpflichtfächer Sprache Stufe I	4	5	SU, Ü	schrP 90	LN	StA	0,5 0,5	1
33	Wahlpflichtfächer Sprache Stufe II	4	5	SU, Ü	schrP 90	LN	StA	0,5 0,5	1
34	Bachelorarbeit	4	12	SU, Ü,				2	
35	Kolloquium	2	3	SU			Ref	0,5	
	SWS (Credits) insgesamt	90	120						

### 3. Praktisches Studiensemester

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credit Points	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters 1) 2)	7 Ergänzende Regelungen
P1	Praktisches Studiensemester		26			Teilnahmenachweis 3)
P2	Praxisseminar	2	2	S	Referat	Teilnahmenachweis 3)
P3	wissenschaftliches Arbeiten	2	2	SU, Ü	KI 60	
	SWS (Credits) insgesamt	4	30			

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

<sup>3)</sup> Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.



<sup>4)</sup> Die links aufgeführten Ziffern geben die Gewichtung der Leistungsnachweise bei der Bildung der Fachendnote an. Die obere Zahl der linken Unterspalte bezieht sich auf die schrP, die untere Zahl auf den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis.

<sup>5)</sup> Die rechts aufgeführten Ziffern geben das Gewicht der Fachnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote an.

#### Abkürzungen:

SU	seminaristischer Unterricht	schrP	schriftliche Prüfung	KI	Klausur
Ü	Übung	schrTP	schriftliche Teilprüfung	StA	Studienarbeit
Pr	Praktikum	mdlP	mündliche Prüfung	LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar	mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
SL	Sprachlabor				

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und -technik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 27. September 2004**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### **§ 5**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 6**

#### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischer, informationstechnischer und gestalterischer Kompetenz zur selbständigen und verantwortlichen Entwicklung von Medienprodukten und zu deren Einsatz zu befähigen.
- (5) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet moderner Medientechnik und ist in der Lage, an der Entwicklung technischer Konzepte für multimediale Projekte und deren Realisierung verantwortlich mitzuarbeiten.  
Durch seine breite Ausbildung in den informationstechnischen und gestalterischen Grunddisziplinen ist er in der Lage, eigenverantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren.  
Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwirbt der Student Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.

## § 7

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst drei theoretische und das praktische Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als viertes oder fünftes Studiensemester geführt.

## § 8

### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (4) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  4. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  5. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  6. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.

## § 5

### **Studienplan**

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  8. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  9. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  10. die von den Studenten dieses Studienganges wählbaren studiengangspezifischen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
  11. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
  12. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
  13. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die

dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester und Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Bachelor-Vorprüfung bestanden oder in mindestens 7 der 11 Fächer des Grundstudiums gemäß Anlage 1, darunter die Fächer Mathematik, Grundlagen der Medienproduktion und -technik und Medienlehre und -gestaltung, die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Bachelor-Vorprüfung bestanden wurde.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit kann nur erfolgen, wenn
  1. die Bachelor-Vorprüfung erfolgreich bestanden und
  2. das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert wurde.

## **§ 7**

### **Praktisches Studiensemester**

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 24 Wochen und wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 begleitet.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  4. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht,
  5. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
  6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

## **§ 8**

### **Fachstudienberatung**

Wurden nach zwei Fachsemestern die in § 6 Absatz 1 genannten Leistungen für den Eintritt ins Hauptstudium nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird im ersten auf das praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden im Rahmen der Regelung von § 35 Abs. 2 RaPO durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

### **§ 11 Prüfungsgesamtnote**

Die Notengewichtung der Einzelfächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus Anlage 1.

### **§ 12 Zeugnisse**

Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung und die bestandene Bachelor-Prüfung werden Zeugnisse nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

### **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform „B.Eng“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiensemester 1 und 2 des Bachelorstudiengangs Medienproduktion und -technik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 27.09.04 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 28.04.2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30.07.2004, Nr. XI/3/313(19/8)--11/19 865.

Amberg, den 27. September 2004

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und europäische Sprachen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 27. September 2004 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. September 2004 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 27. September 2004.

## Anlage 1: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Medienproduktion und -technik

### 1. Grundstudium

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	9 Noten- Gewicht innerhalb der Fachnote	10 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungs- voraussetzungen <sup>1)</sup>			
13	Mathematik (MA)	8	10	SU, Ü	schrP 90				
14	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung (DSV)	4	4	SU; Ü	schrP 90				
15	Elektrotechnik (ET)	6	6	SU, Ü	schrP 90				
16	Informatik (INF)	8	10	SU, Ü	schrP 90				
17	Grundlagen der Medienproduktion und – technik (MPT)	8	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	2 StA			
18	Medienlehre und –gestaltung (MLG)	8	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	2 StA			
19	Internettechnik und – programmierung (ITP)	4	4	SU, Ü, Pr			Kl 60		LN als ZV für Kl
20	Medienrecht (MR)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
21	Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement (BWL)	4	4	SU, Ü			Kl 60		
22	Englisch (ENG)	2	2	SU, Ü			Kl 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für Kl
23	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach (AW 1)	2	2	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		
	<b>SWS bzw. Credits insgesamt</b>	<b>56</b>	<b>60</b>						

### 2. Hauptstudium

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	9 Noten- Gewicht	10 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungs- voraussetzungen <sup>1)</sup>			
24	Computergrafik (CGR)	4	5	SU, Ü Pr			Kl 60 StA	0,5 0,5 1	StA ist ZV für Kl
25	Content-Entwicklung (CE)	8	10	SU; Ü Pr			Kl 90 StA	0,5 0,5 2	StA ist ZV für Kl
26	Multimedia-Anwendungen und -projekte (MPR)	12	20	SU, Ü Pr			1 StA 1 StA	0,5 0,5 2	
27	Medienmarketing (MM)	4	4	SU, Ü			Kl 60	1	
28	Kreativitätstechniken (KRT)	2	2	SU, Ü			StA	1	

29	Technik und Produktion audiovisueller Medien (TAV)	4	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA		2	
30	Unternehmenskommunikation (UK)	4	4	SU, Ü			KI 60	1	
31	Digitale Bildbearbeitung (DBB)	6	6	SU, Ü, Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	1 1 StA ist ZV für KI
32	Präsentationstechniken (PRT)	2	2	SU, Ü			StA	1	
33	Datenbanken und Informationssysteme (DBI)	4	5	SU, Ü			KI 60	1	
34	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach (AW 2)	4	4	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdLLN	1	
35	Schwerpunktspezifische Wahlpflichtfächer (SW)	8	12	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdLLN	1	
36	Bachelorarbeit	4	12					2	
	<b>SWS bzw. Credits insgesamt</b>	<b>66</b>	<b>90</b>						

### 3. Praktisches Studiensemester

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters <sup>1) 2)</sup>	7 Ergänzende Regelungen <sup>3)</sup>
PSS	Praktisches Studiensemester		26			
PS 2	Praxisseminar	2	2	S	Referat	Teilnahmenachweis
25	Technische Dokumentation (TD)	2	2	S	KI 60	
	<b>SWS bzw. Credits insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>30</b>			

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

<sup>3)</sup> Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

#### Abkürzungen:

Pr	Praktikum	KI	Klausur	LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar	mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht	schrP	schriftliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung	schrTP	schriftliche Teilprüfung	ZV	Zulassungsvoraussetzung

**Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Amberg-Weiden im  
Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006  
vom 19. April 2005**

Aufgrund von Art. 5 und Art. 6 des Bayer. Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Febr. 1988 (BayRS 2210-8-2-K), erläßt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2005/2006

(1) An der Fachhochschule Amberg-Weiden bestehen im Wintersemester 2005/2006 Zulassungsbeschränkungen in nachfolgend genannten Diplom- und Bachelorstudiengängen. Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfänger werden jeweils wie folgt festgesetzt:

Betriebswirtschaft 113  
Wirtschaftsingenieurwesen 46  
Medienproduktion und Medientechnik 53  
Management und Europäische Sprachen 40

(2) Ein zweites Fachsemester wird in einem grundständigen Studiengang im Wintersemester nicht geführt.

(2) Für höhere als das erste Fachsemester bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2006

An der Fachhochschule Amberg-Weiden bestehen im Sommersemester 2006 in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. Bewerber für ein zweites Fachsemester werden nur zugelassen, wenn die jeweilige Zahl der in diesen Semestern Studierenden die betreffende, in § 1 angegebene Grenzzahl, unterschreitet.

§ 3

Zurechnung

Für die Zurechnung eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4

Gaststudierende

Gaststudierende werden in Semestern mit Zulassungsbeschränkungen nicht zugelassen. Im übrigen werden Gaststudierende nur zugelassen, wenn sie keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze in der Fachhochschule Amberg-Weiden benötigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2005 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 vom 28. Mai 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 06. April 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. April 2005 Nr. XI/4-H 3412.1.AW-11/12 498.

Amberg, den 19. April 2005

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 wurde am 19. April 2005 an der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und in Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. April 2005 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19. April 2005.